

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 45b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. Nr. 9, S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. Nr. 13, S. 565) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. Nr. 13 S. 555, 558) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. Nr. 7 S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 16. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 23 Absatz 1 werden die Worte „Ausgabe Dezember 2002“ ersetzt durch die Worte „Ausgabe Oktober 2010“.

§ 2

In § 43 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Absatz 1 und 2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 49 Absätze 1 bis 4)“.

§ 3

1. In § 43a Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „20 %“ der Wortlaut „oder 400 m²“ eingefügt.

2. § 43a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Sofern eine Flächenänderung nach Absatz 9 bereits stattgefunden hat, ist für jede weitere Flächenänderung eine weitere Reduzierung der versiegelten Fläche um mehr als 10 m² nachzuweisen. Für diese Anträge gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.“

§ 4

1. In § 48 Absatz 1 wird die Zahl „1,53“ ersetzt durch die Zahl „1,62“, die Zahl „0,76“ wird ersetzt durch die Zahl „0,78“ und die Zahl „0,77“ wird ersetzt durch die Zahl „0,84“.

2. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Niederschlagswassergebühr bei Einleitung nach § 41 Absatz 1 und 2 beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche 0,47 € im Veranlagungszeitraum nach § 49 Absätze 2 bis 4“

3. In § 48 Absatz 3 wird die Zahl „0,77“ ersetzt durch die Zahl „0,84“.

4. In § 48 Absatz 4 wird die Zahl „180,50“ ersetzt durch die Zahl „180,00“, die Zahl „19,03“ wird ersetzt durch die Zahl „19,50“ und die Zahl „1,52“ wird ersetzt durch die Zahl „1,56“.

§ 5

1. § 49 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Abrechnung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH beginnt der Veranlagungszeitraum mit der Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH oder in deren Auftrag und endet mit der Ablesung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH oder in deren Auftrag im Folgejahr; die Ablesung der Messeinrichtungen hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen.“

2. In § 49 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Bei Abrechnung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH beginnt der Veranlagungszeitraum mit dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 mitgeteilten Datum der Ablesung der Messeinrichtungen und endet mit dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 mitgeteilten Datum der Ablesung der Messeinrichtung im Folgejahr; die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 sind verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH die Messeinrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr abzulesen.“

„(4) Veranlagungszeitraum ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Kalenderjahr.“

3. In § 49 werden die bisherigen Absätze 3, 4, und 5 zu den Absätzen 5, 6, und 7.

§ 6

In der Anlage 1 zu § 6 Absatz 3 wird in Absatz 4 der Wortlaut „Deutsches Einheitsverfahren – DEV H56 – 46. Lieferung 2000“ ersetzt durch den Wortlaut „Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – DEV H56, DIN 38409-56 – Ausgabe Juni 2006“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister